

(2) Die Einstellung und Entlassung der in den Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte beschäftigten Mitarbeiter erfolgt durch die Räte der Bezirke.

## § 20

**Überleitungsvorschrift**

(1) Die bei den bisherigen Arbeitsgerichten anhängigen Verfahren gehen an die nach diesen Vorschriften zuständigen Kreisarbeitsgerichte über.

(2) Die bei den bisherigen Landesarbeitsgerichten anhängigen Verfahren gehen an die nach diesen Vorschriften zuständigen Bezirksarbeitsgerichte über.

(3) Das nach diesen Vorschriften zuständige Arbeitsgericht wird durch das bisher zuständige Arbeitsgericht bestimmt. Diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtsmittel.

(4) Die nach den bisherigen Vorschriften ernannten Arbeitsrichter bedürfen zur Fortführung ihrer Tätigkeit nach Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung der Bestätigung durch den Minister für Arbeit. Die bisherigen Beisitzer werden als Schöffen tätig bis zur Neuwahl der Schöffen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

**Schlußbestimmungen**

## § 21

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten die bisherigen Vorschriften.

## § 22

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen sowie nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 23

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

**Die Regierung****der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Ministerium für Arbeit  
I. V. : Malter  
Staatssekretär

**Verordnung**

**über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung  
von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in  
den volkseigenen und ihnen gleichgestellten  
Betrieben und in den Verwaltungen.**

Vom 30. April 1953

Die Volkskammer und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben fortschrittliche arbeitsrechtliche Bestimmungen geschaffen, die den Interessen der Werktätigen dienen und ihre Rechte und Pflichten im Arbeitsleben festlegen.

Die Arbeiter und Angestellten haben einen Anspruch darauf, daß diese Bestimmungen gewissenhaft erfüllt

und auftretende Streitfälle schnell entschieden werden. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes fordert deshalb, daß die sich aus dem Arbeitsvertragsverhältnis ergebenden Streitfälle im Betrieb oder in der Verwaltung beigelegt werden. Die Behandlung dieser Arbeitsstreitfälle soll durch Werk-tätige erfolgen, die sich auf das Vertrauen der Belegschaft stützen, die die Arbeitsverhältnisse und Produktionsbedingungen, bei denen der Streitfall entstand, kennen und demzufolge eine schnelle und gerechte Lösung herbeiführen können. Deshalb wird folgendes verordnet:

## I.

**Bildung und Aufgaben der Konfliktkommissionen**

## § 1

(1) In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in allen Organen und selbständigen Einrichtungen der Verwaltung (nachstehend „Betriebe“ oder „Verwaltungen“ genannt) mit mehr als 200 Beschäftigten — in größeren Betrieben auch in Abteilungen, in denen Abteilungsgewerkschaftsleitungen bestehen — sind Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) zu bilden.

(2) In Betrieben und in Verwaltungen mit 20 bis zu 200 Beschäftigten kann die Bildung von Konfliktkommissionen zwischen dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung und der Betriebsgewerkschaftsleitung vereinbart werden.

## § 2

Die Leiter der Betriebe oder der Verwaltungen sind für die Bildung der Konfliktkommissionen verantwortlich.

## § 3

(1) Die Konfliktkommissionen bestehen aus zwei Vertretern der Arbeiter und Angestellten des Betriebes oder der Verwaltung, die von der Betriebsgewerkschaftsleitung für die Dauer eines Jahres benannt werden,

und

zwei Vertretern, die vom Leiter des Betriebes oder der Verwaltung für die Dauer eines Jahres benannt werden.

(2) Für jedes Mitglied der Konfliktkommission ist ein Vertreter zu benennen.

(3) Die Mitglieder der Konfliktkommissionen oder deren Vertreter können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, vor Ablauf eines Jahres durch die sie benennenden Organe abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn sie nicht mehr das Vertrauen für die Tätigkeit in der Konfliktkommission besitzen.

(4) Die Namen der Mitglieder der Konfliktkommissionen und ihrer Vertreter sind unverzüglich nach der Benennung im Betrieb oder in der Verwaltung durch Aushang bekanntzumachen.

## § 4

Die Konfliktkommissionen haben die Aufgabe, Arbeitsstreitfälle, die im Betrieb oder in der Verwaltung auftreten, auf der Grundlage der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen zu entscheiden. Zu diesem Zweck haben sie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine schnelle und gerechte Entscheidung gewährleisten.